

Aquatische Körperarbeit



Netzwerk für Aquatische Körperarbeit

Statuten

Leitbild der Praktizierenden

Richtlinien für die Weiterbildung

Ethikrichtlinien

Beschwerdereglement

Inhalt

- 3 Statuten des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit**
- 10 Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit**
- 12 Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit**
- 15 Ethikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit**
- 18 Beschwerdereglement des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit**

Impressum:

NAKA
Netzwerk für Aquatische Körperarbeit
Telefon 076 500 40 30
e-mail: info@naka.ch
www.naka.ch

Postadresse:
NAKA
Netzwerk für Aquatische Körperarbeit
3000 Bern

- 1. Ausgabe, 2005
- 2. Ausgabe, genehmigt per HV 2010

Statuten des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit

I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Netzwerk für Aquatische Körperarbeit» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.
Die Wohnadresse des Präsidenten/der Präsidentin ist jeweils Sitz des Vereins.

II Zweck und Ziel

- Art. 2.1 Das Netzwerk für Aquatische Körperarbeit ist ein Zusammenschluss von Therapeutinnen und Therapeuten, die die Körperarbeit im Wasser als eigenständigen Bereich der Paramedizin und des Gesundheitswesens fördern und weiterentwickeln. In diesem Rahmen hat das Netzwerk den Zweck:
- a) die Förderung und Sensibilisierung eines ganzheitlich orientierten Gesundheitsbegriffs, insbesondere die Erforschung und Weiterentwicklung ganzheitlich orientierter Aquatischer Körperarbeit.
 - b) die Förderung der Weiterbildung von Therapeutinnen und Therapeuten in Aquatischer Körperarbeit.
 - c) die Organisation von Informationsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren sowie die Erstellung von multimedialen Materialien (Öffentlichkeitsarbeit).
 - d) die Realisierung von Konzepten zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Menschen aus anderen Heilberufen.
- Art. 2.2 Der Verein ist uneigennützig, bezweckt also keine gewinnorientierte, wirtschaftliche Tätigkeit.
- Art. 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

III **Mitgliedschaft**

Art. 3.1 Das Netzwerk für Aquatische Körperarbeit besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern (Gönnerinnen/Gönnern)
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 3.2 Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die aktiv Aquatische Körperarbeit ausüben und die Interessen des Vereins fördern oder unterstützen wollen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten zu Händen des Vorstands.

Der Vorstand prüft die Gesuche und beschliesst über die Aufnahmen. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekannt gemacht (Infoblatt) und treten in Kraft, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung Einsprachen von Aktivmitgliedern erfolgen. In solchen Fällen muss über die Aufnahmegesuche an der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 3.3 Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt analog zu den Aktivmitgliedern.

Art. 3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste im Interesse des Vereins bzw. um die Aquatische Körperarbeit ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder behalten ihr Stimmrecht an der Hauptversammlung. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung.

Art. 3.5 Der Austritt kann erfolgen:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin zu Händen des Vorstands. Der Austritt wird auf das Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet.
- b) durch Ausschluss infolge
 - grober Vernachlässigung der Vereinspflichten,
 - Schädigung der Vereinsinteressen oder
 - Nichtbezahlen fälliger Mitgliederbeiträge.

Ein beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

IV Organisation

Art. 4.1 Die Organe des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Die Hauptversammlung

Art. 4.2 a) Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt per 1. Januar. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor der Durchführung der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

b) Die ordentlichen Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht des Vorstands
5. Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichts
6. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahlen:
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - des übrigen Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
8. Jahrestätigkeit
9. Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 4.3 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen zudem:

- a) Statutenänderungen
- b) Ausschluss sowie im Falle eines Einspruchs gemäss Art. 3.2 und Art. 3.3 Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vereinsauflösung
- d) Ehrungen

Art. 4.4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Art. 4.5 Die Beschlussfassung erfolgt:
- a) bei Wahlen im ersten Wahlgang durch das absolute, im zweiten durch das relative Mehr der Stimmen.
 - b) bei Sachfragen durch das einfache Mehr der Stimmen.
 - c) bei Aufnahme von Mitgliedern durch das einfache Mehr der Stimmen.
 - d) bei Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3.5/b.
Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, ausser bei Ausschlüssen von Mitgliedern. Auf Antrag der Hauptversammlung kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 4.6 Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung die Traktandierung eines Geschäfts vom Vorstand verlangen.

Art. 4.7 Wenn die Umstände es erfordern, kann die Mehrheit des Vorstands zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen. Das gleiche Recht steht auch den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu, sofern ein Fünftel (1/5) davon dieses Begehren stellen.

Vorstand

Art. 4.8 Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Sekretär/Sekretärin
- d) Kassier/Kassierin
- e) Beisitzer/Beisitzerinnen

Art. 4.9 Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung für eine zweijährige Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.10 Der Vorstand konstituiert sich selbst und erledigt alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 4.11 Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die laufenden Geschäfte.

Art. 4.12 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident/die Präsidentin, ein anderes Vorstandsmitglied oder die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen einen Antrag stellen.

Art. 4.13 Vorstandsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über alle Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 4.14 Für spezielle Aufgaben können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 4.15 Zwei von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen Buch- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung und stellen schriftlich Antrag an die Hauptversammlung. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Art. 4.16 Die Revisoren/Revisorinnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein und können wiedergewählt werden.

Funktionen und Befugnisse

- Art. 4.17
- a) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und Versammlungen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er/sie bei allfälliger Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er/sie vertritt den Verein nach aussen.
 - b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit.
 - c) Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle und besorgt allfällige Korrespondenzen.
 - d) Der Kassier/die Kassierin führt das Rechnungswesen. Er/sie verwaltet das Vereinsvermögen und zieht die Mitgliederbeiträge ein.
 - e) Die Beisitzer/die Beisitzerinnen unterstützen die andern Vorstandsmitglieder.

V Finanzen

- Art. 5.1 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.
 - c) Beiträgen Dritter (z.B. der öffentlichen Hand).
 - d) Schenkungen.
- Art. 5.2 Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Revisoren/Revisorinnen bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand kann weiteren aktiven Mitgliedern jeweils die Beitragsfreiheit für ein Jahr gewähren.
- Art. 5.3 Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder werden je nach Ausbildungsstand unterschiedlich hoch angesetzt. Massgebend für die Berechnung des Beitrages ist immer der Ausbildungsstand am 1. Januar.
- Art. 5.4 Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen und nicht die Mitglieder persönlich.

VI Rechte und Pflichten

- Art. 6.1 Jedes Aktivmitglied besitzt an der Hauptversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Passivmitglieder können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art. 6.2 Das Stimmrecht an der Hauptversammlung muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- Art. 6.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- Art. 6.4 Die Praktizierenden anerkennen die Ethikrichtlinien des NAKA und verpflichten sich, diese einzuhalten.
- Art. 6.5 Die Praktizierenden verpflichten sich zu regelmässiger Weiterbildung gemäss den ‚Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit‘. Die Richtlinien müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden, ebenso jegliche Abänderungen.

Art. 6.6 Die Praktizierenden halten sich an das Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit

Art. 6.7 Die Mitglieder akzeptieren das Beschwerdereglement des NAKA

VII Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf dem bestehenden Konto belassen bis zur Neugründung eines neuen Vereins. Wird nach einer Wartezeit von 2 Jahren kein neuer Verein gegründet, wird das Vereinsvermögen an die letztgenannten Aktiv- und Ehrenmitglieder zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 7.2 Eine Statutenrevision durch die Hauptversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind bis Ende August dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

Art. 7.3 Die vorliegenden, überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25.2.2005 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Zürich, 25.02.2005

Der Präsident

Leitbild der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit

1. **Ausbildung:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit verfügen über eine adäquate Ausbildung.

2. **Weiterbildung:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit verpflichten sich zu fortlaufender Weiterbildung.

3. **Verantwortung:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit verpflichten sich zur Einhaltung der Ethikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit.

4. **Transparenz:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit informieren ihre Klientinnen und Klienten über ihre Methode, die Krankenkassenanerkennung und das Honorar.

5. **Interaktion:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit pflegen einen respektvollen und gleichberechtigten Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten. In ihrer Arbeit gehen sie ressourcen-, prozess- und lösungsorientiert vor.

6. **Evaluation:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit dokumentieren ihre Arbeit und werten diese zusammen mit den Klientinnen und Klienten regelmässig aus. Daran orientiert sich das weitere Vorgehen.

7. **Vernetzung:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit arbeiten mit Institutionen sowie mit Personen aus therapeutischen und medizinischen Bereichen zusammen.

8. **Recht:**

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie halten sich an die kantonal geltenden Bewilligungs- und Meldepflichten.

9. Finanzen:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit halten sich in der Regel an die Tarifempfehlungen des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit.

10. Qualität:

Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit verpflichten sich zur Überprüfung und Verbesserung ihrer Arbeit entsprechend den Vorgaben des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit.

Zürich, 25. Februar 2005

Richtlinien für die Weiterbildung in Aquatischer Körperarbeit

1. Allgemeines

Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit sind integraler Bestandteil der Statuten (Artikel 6.5) und haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit in der Aquatischen Körperarbeit zu sichern und weiter zu entwickeln. Weiterbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsanstrengung des Aktivmitglieds zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden. Die kontinuierliche Weiterbildung auf der Grundlage selbst gesetzter Lernziele ist fester Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung aller Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit. Zusammen mit der Weiterbildungskontrolle findet auch die Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung statt.

2. Umfang der Weiterbildung

Die Aktivmitglieder des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit sind verpflichtet, pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) 20 Stunden Weiterbildung à 60 Minuten nachzuweisen. Die Weiterbildungspflicht beginnt mit dem Erhalt des unbefristeten WATSU – oder WATA-Diploms, respektive dem Branchendiplom der Oda KT.

Absolvieren Aktivmitglieder in einem Jahr mehr als 20 Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Jahre ist nicht möglich.

Absolvieren Aktivmitglieder in einem Jahr weniger als 20 aber mehr als 10 Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstunden.

3. Inhalte der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legen die Praktizierenden unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Pkt. 5 selbst fest.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

- a) Methodenspezifische Inhalte (siehe Weiterbildungsliste NAKA)
- b) Beruflich relevante Inhalte gemäss den Kompetenzen der themenzentrierten Module für KomplementärTherapie (siehe Ausbildungsübersicht IAKA oder Oda KT)

- c) Lehrtätigkeiten oder Assistenzen im Bereich der KomplementärTherapie/-medizin in Aus- und Weiterbildung. Anrechenbar sind in dieser Kategorie maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Kursausschreibung, Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung des Kursveranstalters).
- d) pädagogisch-didaktische Inhalte (z.B. Kurse für Erwerb von Kompetenzen als Lehrpersonen oder OdA-Experten)

4. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung werden anerkannt:

- a) Seminare, Kurse, Module, Workshops
(auch innerhalb methodenspezifischer Kongresse)
- b) Supervision bis maximal 6 Stunden pro Kalenderjahr
(siehe Weiterbildungsliste NAKA)

5. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder ähnliches
- b) Eigenbehandlungen
- c) Therapien, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- d) Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- e) Selbststudium
- f) Kurse zur Arbeit mit Tieren

6. Nachweis der Weiterbildung und Berufshaftpflichtversicherung

Das NAKA fordert die Praktizierenden im Herbst auf, die Weiterbildungs- und Berufshaftpflichtnachweise per 31. Dezember schriftlich mit Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen, Versicherung) einzureichen. Wenn das Aktivmitglied auch Mitglied der verbandseigenen Berufshaftpflichtversicherung ist, entfällt die Nachweispflicht. Diese wird intern abgeglichen.

Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters
- Name, vollständige Adresse und e-Mail des Veranstalters (Institution)
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.

Aus den Dokumenten der Berufshaftpflichtversicherung müssen hervorgehen:

- Name der Versicherungsgesellschaft
- Gültigkeit der Versicherung für das folgende Jahr

7. Kontrolle der Weiterbildungspflicht

Die Weiterbildungskommission überprüft die Weiterbildungsnachweise jährlich auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Weiterbildungsstunden erfolgt schriftlich. Die Weiterbildungsnachweise werden während 5 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Es erfolgt keine Rücksendung an das Mitglied.

8. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Weiterbildungsnachweis nicht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Ist der eingereichte Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, ist wie folgt vorzugehen:

Beträgt der **Negativsaldo weniger als 10 Stunden**, so wird dies bei der Rückmeldung vermerkt und das Mitglied hat diesen Negativsaldo in der nächsten Kontrollperiode auszugleichen.

Beträgt der **Negativsaldo mehr als 10 Stunden**, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit dem festgestellten Negativsaldo und dazu die Aufforderung, die fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nachzureichen.

Werden die Unterlagen auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung (Mahngebühr von CHF 20.-). Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird das Mitglied von der Praktizierendenliste gestrichen. Es wird vom NAKA schriftlich über diesen Entscheid informiert.

9. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist dem zuständigen Methodenverband vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt. Für die Wiederaufnahme auf die Praktizierendenliste wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verrechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsrichtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Etikrichtlinien des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit

1. Die Verantwortung des NAKA gegenüber den Mitgliedern

Das NAKA wirkt als nationale Fach- und Berufsorganisation für Praktizierende in Aquatischer Körperarbeit. Bei Beschwerden von Dritten gegen NAKA-Mitglieder oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Dritten gelten die Beschwerderichtlinien des NAKA. Die wichtigsten Ziele des NAKA sind in den Statuten des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit festgehalten. Die Ethikrichtlinien des NAKA dienen den Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit als Leitfaden für ihr berufliches Handeln.

2. Richtlinien für das berufliche Handeln der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit

Die folgenden Grundsätze leiten sich alle vom Leitsatz ab: Die Einzigartigkeit des Menschen und des Lebens stehen im Zentrum allen therapeutischen Handelns. Sie sind in drei Verantwortungsbereiche zusammengefasst: Verantwortung gegenüber den Klientinnen und Klienten, Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber und Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

a) *Verantwortung gegenüber den Klientinnen und Klienten*

Die fachliche Kompetenz und die Art und Weise, wie Praktizierende der Aquatischen Körperarbeit die persönlichen Wertvorstellungen der Klientinnen und Klienten wahrnehmen und ihnen begegnen, tragen massgebend zum Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und dem Ergebnis der Behandlung bei.

Die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit:

- achten die Persönlichkeit und die Wertvorstellungen der Klientinnen und Klienten, unbesehen deren sozialen oder kulturellen Herkunft und deren religiösen oder politischen Überzeugungen.
- verpflichten sich, Handlungen, die nur dem persönlichen Interesse dienen, wie z.B. finanzielle Nötigung oder grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat, zu unterlassen.
- respektieren die Bedürfnisse und Grenzen der Klientinnen und Klienten bezüglich deren Bereitschaft oder Fähigkeit, Auskünfte zu erteilen, Berührungen zuzulassen oder Empfehlungen anzunehmen.
- achten und fördern die Autonomie der Klientinnen und Klienten.

- unterstützen die Klientinnen und Klienten, wo angezeigt, sich einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen oder sich an andere Fachkräfte zu wenden.
- behalten vertrauliche Informationen der Klientinnen und Klienten für sich oder geben sie nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Einwilligung weiter.
- verpflichten sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

b) *Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber*

Persönlichkeit und Wertvorstellungen der Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit prägen das Verhalten und die Beziehungen zu den Mitmenschen. Die berufliche Glaubwürdigkeit stützt sich auf die Ausbildung und die praktische Erfahrung. Das ethische Verhalten und die Art und Weise, wie die Praktizierenden Verantwortung übernehmen, tragen zum Vertrauen bei, das die Öffentlichkeit der Aquatischen Körperarbeit entgegenbringt.

Die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit:

- wenden nur Behandlungsmethoden an, über die sie eine anerkannte Ausbildung verfügen und sich entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben.
- sind bestrebt, die Qualität der Therapie zu gewährleisten und erweitern ihre Kenntnisse durch Weiterbildung.
- tragen Verantwortung für ihr berufliches Handeln und verhalten sich entsprechend.
- gehen sorgfältig mit ihren physischen und psychischen Kräften um.

c) *Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit*

Als Fachpersonen sind die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit in der Lage, einen Beitrag zum Gesundheitszustand der Gesellschaft und der Gesundheitspolitik zu leisten.

Die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit:

- zeigen Interesse an den Problemen der Gesellschaft, die sich auf die Gesundheit auswirken.
- sind sich bewusst, dass ihr persönliches Gesundheitsverhalten jenes der Mitmenschen beeinflussen kann.
- tragen durch ihr Verhalten und ihre berufliche Kompetenz dazu bei, ein Klima des Vertrauens zu den im Gesundheitswesen Tätigen zu schaffen und zu erhalten.

3. Verbindlichkeiten

Die Praktizierenden in Aquatischer Körperarbeit gewährleisten persönliche und räumliche Sauberkeit. Sie haben die Klientinnen und Klienten zu informieren über:

- Methode, Setting und Dauer einer Behandlung
- finanzielle Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenentschädigung, Verrechnungsmodus
- Schweigepflicht
- Beschwerdemöglichkeiten
- Ausbildung, Mitgliedschaft im NAKA, kantonale Zulassung und Krankenkassenanerkennung

Jedes Aktivmitglied leistet dem NAKA gegenüber die schriftliche Erklärung, diese Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen.

Das NAKA behält sich das Recht vor, bei Verletzungen der Ethikrichtlinien das fehlbare Mitglied mit Sanktionen zu belegen. Diese können von Ermahnungen bis zum Ausschluss reichen.

Zürich, 25. Februar 2005

Beschwerdereglement des Netzwerks für Aquatische Körperarbeit

1. Zuständigkeit

Für die Behandlung von Beschwerden ist der Vorstand des NAKA zuständig. Er ist bemüht um eine einvernehmliche Lösung (Schlichtungsverfahren). Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird die Beschwerde an die unabhängige Beschwerdekommision des DV Xund übertragen. Für die Entschädigung der Aufwände dieser Kommission gilt das Spesen- und Entschädigungsreglement des Dachverband Xund (DV Xund).

Alle Beteiligten behandeln die Informationen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vertraulich.

2. Beschwerdegründe, die zu Sanktionen führen können

- a) Nicht Nachkommen der statuarischen Pflichten und Schädigung der Interessen des NAKA und seiner Mitglieder.
- b) Verletzungen der Reglemente, Richtlinien oder des Leitbildes des NAKA.

3. Vorgehen

1. Schriftliche, detaillierte Eingabe der Beschwerde an den Vorstand des NAKA.
2. Einladung zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Vorstand des NAKA, den Beschwerdeführenden und den Beschwerdebeklagten.
3. Gemeinsames Gespräch
4. Bei Einigung: Erstellen eines gemeinsamen Beschlussprotokolls, enthaltend allfällige Vereinbarungen zur Beseitigung der Beanstandung inkl. verbindlicher Termine für die Erfüllung der Vereinbarungen und Art der Kontrolle der Auflagen. Dieses muss spätestens 1 Monat nach dem Treffen von allen Beteiligten rechtsgültig unterzeichnet sein.
5. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird die Beschwerde an die unabhängige Beschwerdekommision des DV Xund übertragen. Wenn auch diese Kommission keine Einigung erreicht, können folgende Sanktionen ergriffen werden:
 - Auflagen zur Erfüllung der statutarischen Pflichten
 - Auflagen zur Einstellung der die Interessen des NAKA schädigenden Handlungen
 - Antrag an den Vorstand des NAKA zur Aberkennung als Praktizierende bzw. Praktizierender

- Antrag an den Vorstand des NAKA zum Ausschluss aus dem Netzwerk für Aquatische Körperarbeit

Über allfällige Auflagen wird der Vorstand des NAKA vom DV Xund schriftlich in Kenntnis gesetzt.

4. Rekursverfahren

Bei Sanktionen der Beschwerdekommision besteht innerhalb von 30 Tagen ein schriftliches Rekursrecht an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet letztinstanzlich. Der Rekurs an die HV hat keine aufschiebende Wirkung auf die Sanktionen.

Zürich, 25. Februar 2005

Aquatische Körperarbeit